

## Dienstvereinbarungen – Einige allgemeine Bemerkungen – – Empfehlungen – Raster für die Struktur von Dienstvereinbarungen

### Definition:

Dienstvereinbarungen (DV) nach § 36 MVG sind Verträge zwischen MAV und Dienststellenleitung. Sie sind schriftlich abzuschließen. Mit Dienstvereinbarungen werden Regelungen, des MVG, der DiVO, der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) oder des TV-L, ausgestaltet Das betrifft z. B. Verfahrensregelungen, wer ist wann und wie zu beteiligen. Es können auch Sachverhalte geregelt werden, die bisher nicht gesetzlich, tariflich oder durch die ARK geregelt sind. Dienstvereinbarungen sind auch möglich zur Ausfüllung von Öffnungsklauseln, z. B. die Einrichtung von Einigungsstellen (§36a MVG).

*Es gibt sog. Organisationsdienstvereinbarungen, die die Rechte der MAV als Organ der Mitarbeiterschaft betreffen (Konkretisierung der Beteiligungsrechte) und sog. materielle Dienstvereinbarungen die allgemeine Arbeitsbedingungen, Rechte und Pflichten von Miterarbeitenden regeln.*

**Wichtig** ist außerdem: Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften beruhen. (§ 36 Abs. 1 MVG) Rechtsvorschriften sind insbesondere Beschlüsse der ARK, Gesetze, Tarifverträge, Entscheidungen der Schlichtungsstelle oder allgemeinverbindliche Regelungen der Kirche. Dienstvereinbarungen dürfen auch nicht abgeschlossen werden über Inhalte, die in der Kompetenz einer ARK liegen (etwa: Höhe des Gehalts, Dauer des Jahresurlaubs).

Hier ist also das besondere Augenmerk darauf zu richten, ob es zu der beabsichtigten Dienstvereinbarung bereits Beschlüsse der ARK oder andere rechtliche Regelungen gibt.

### *Beispiele was eine Dienstvereinbarung regeln darf:*

- *Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, § 40 b MVG*
- *Inklusionsvereinbarungen, § 166 SGB IX*
- *Nutzung von Sozialeinrichtungen, § 40 c MVG (Kantine, Kantinenpreise, betriebseigene KiTa)*
- *Lage und Verteilung der Arbeitszeit; § 40 d MVG, Schichtarbeit, Gleitzeit, Arbeitszeitkontenmodelle, grundsätzliche Regelungen zum Dienstplan*
- *Haus- und Betriebsordnung, § 40 k MVG (Handyverbot, Rauchverbot)*
- *Grundsätze zu Fort- und Weiterbildung, Teilnehmerzahl, § 39 c und d MVG*

*Dienstvereinbarungsautonomie:*

*Weder MAV noch Dienststellenleitung können zu einem Abschluss einer DV gezwungen werden*

*Räumliche und organisatorische Geltung:*

*Die DV ist auf die Dienststelle bzw. einen Dienststellenteil begrenzt. Die DV einer Gesamt-MAV verdrängt die DV einer (Teil-)Dienststelle.*

*Die DV gilt für alle Mitarbeitenden nach § 2 MVG. Der Geltungsbereich kann auf bestimmte Teile der Mitarbeiterschaft beschränkt werden.*

*Formale Voraussetzungen:*

- 1. Wirksamkeitsvoraussetzung = der Beschluss der MAV*
- 2. Schriftformerfordernis, § 36 II MVG; Nichtigkeit bei Formfehler, § 125 BGB*
- 3. Bekanntmachung. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die DV in geeigneter Weise bekannt zu machen. Auslegen, Aushängen, elektronische Form. Die DV ist auch ohne Bekanntmachung wirksam.*

## Gliederungspunkte einer Dienstvereinbarung

Folgende Punkte sollten in einer Dienstvereinbarung enthalten sein:

1. Überschrift/Titel der Dienstvereinbarung
2. Präambel (beschreibt Anlass und Motivation für den Abschluss der Dienstvereinbarung und deren Zielsetzung)
3. Geltungsbereich d. Dienstvereinbarung (Festlegung für welche Dienststellen etc. und welche Mitarbeitergruppen die DV gelten soll. Wichtig: Zuständigkeit beachten!)
4. Definition, der in der Dienstvereinbarung verwendeten Begriffe (Begriffsbestimmung)
5. Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Dienstvereinbarung, evtl. Bildung einer Schieds-, oder Clearingstelle
6. Konkrete Inhalte, Vereinbarungen, Verabredungen, Rechte und Pflichten, die sich aus der Dienstvereinbarung ergeben
7. Evtl. Beteiligung/Rechte der MAV in Zusammenhang mit der Dienstvereinbarung
8. Regelungen zur Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung (Ergänzung bzw. Abänderung der Dienstvereinbarung)
9. Salvatorische Klausel (sind unzulässige Bestimmungen in der Dienstvereinbarung enthalten, wird dadurch nicht die gesamte Dienstvereinbarung unwirksam)
10. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung
11. Evtl. zeitliche Befristung der Gültigkeit der Dienstvereinbarung
12. Regelungen zur Kündigung der Dienstvereinbarung (beidseitig, Kündigungsfrist)
13. Regelungen zur Nachwirkung der Dienstvereinbarung (Bestimmungen die nach deren Ablauf/Beendigung weitergelten, bis eine neue Abmachung getroffen wird).

## Beispiele für Dienstvereinbarungen:

Die genannten MAVen haben diese DVs abgeschlossen und würden sich als Ansprechpartner zur Verfügung stellen:

<b>Arbeitszeit(-konten), Zeiterfassung</b>	MAV im Dekanat München, MAV EPV für Bayern
<b>BEM</b>	MAV im Dekanat Aschaffenburg
<b>Betriebl. Fairnessbeauftragte(r)</b>	MAV im Dekanat München
<b>Elektronische Bürokommunikation</b>	MAV im Dekanat München
<b>Fortbildungen f. Beschäftigte (Fahrzeit, Arbeitszeit)</b>	MAV Dekanatsbezirk Passau
<b>Freistellung von MAV-Mitgliedern</b>	MAV München Südost, MAV im Dekanatsbezirk Fürth
<b>Homeoffice</b>	MAV Dekanatsbezirk Passau
<b>Mitarbeiterausflug</b>	MAV im Dekanat Aschaffenburg
<b>Private EDV-Telefonnutzung</b>	MAV im Dekanat München
<b>Umgang mit Sucht</b>	MAV im Dekanat Aschaffenburg
<b>Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen</b>	MAV im Dekanat München
<b>DV im Rahmen der Wohnungsvergabe</b>	MAV im Dekanat München

Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie zu einem anderen Thema eine DV haben und sich ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung stellen wollen. Wir freuen uns, wenn die Liste wächst.

## Literatur:

Hans-Böckler-Stiftung, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)

[www.betriebsrat.com](http://www.betriebsrat.com), Musterbriefe und Checklisten, Musterdienstvereinbarungen

Kommentare zum MVG.EKD, Fey/Rehren, Loseblattsammlung, Kellner-Verlag

Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv